



**Elektrizitätsgenossenschaft
Hermetschwil - Staffeln (EHS)**

Statuten

160425_statutenrevision ehs per 160401.doc

Inhalt

1. Name, Sitz, Dauer und Zweck.....	3
Art. 1 Name, Sitz und Dauer	3
Art. 2 Zweck.....	3
2. Mitgliedschaft	3
Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
Art. 4 Verlust der Mitgliedschaft	4
3. Rechte und Pflichten der Genossenschaftsmitglieder.....	4
Art. 5 Rechte und Pflichten	4
Art. 6 Stimm- und Antragsrecht.....	4
Art. 7 Einsichtsrecht	4
4. Haftung	4
Art. 8 Haftung.....	4
5. Organe der EHS.....	4
Art. 9 Organe	4
5.1. Die Generalversammlung	5
Art. 10 Befugnisse der Generalversammlung	5
Art. 11 Ordentliche Generalversammlung	5
Art. 12 Ausserordentliche Generalversammlung.....	6
5.2. Der Vorstand.....	6
Art. 13 Organisation des Vorstandes	6
Art. 14 Aufgaben des Vorstandes	6
5.3. Die Revisionsstelle.....	7
Art. 15 Revision.....	7
Art. 16 Anforderungen an die Revisionsstelle	7
5.4. Verantwortlichkeit der Organe	7
Art. 17 Haftung der Organe	7
6. Finanzierung und Rechnungswesen	8
Art. 18 Grundsätze der Rechnungslegung.....	8
Art. 19 Finanzierung.....	8
7. Auflösung und Liquidation.....	8
Art. 20 Auflösung und Liquidation.....	8
8. Schlussbestimmungen	8
Art. 21 Publikationsorgan.....	8
Art. 22 Subsidiäre Geltung des Obligationenrechtes	8
Art. 23 Schiedsgericht.....	8
Art. 24 Inkrafttreten	9

1. Name, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

¹ Die Elektrizitätsgenossenschaft Hermetschwil-Staffeln (nachgenannt EHS) ist eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Bremgarten. Sie wurde am 30. Mai 1972 auf unbestimmte Dauer gegründet und am 25. Januar 1973 ins Handelsregister eingetragen.

Art. 2 Zweck

¹ Die EHS plant, erstellt und betreibt kommunale Infrastrukturen und erbringt Dienstleistungen im Bereich Energie und Kommunikation mit Schwergewicht im Ortsteil Hermetschwil-Staffeln und wird nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben. Die angebotenen Dienstleistungen und Produkte sollen preiswert und wirtschaftlich, jedoch minimal kostendeckend erfolgen, um jederzeit eine möglichst hohe Verfügbarkeit gewährleisten zu können.

² Die EHS plant, erstellt und betreibt im Auftrag der Stadt Bremgarten die öffentliche Beleuchtung im Ortsteil Hermetschwil-Staffeln gemäss separater Vereinbarung.

³ Die EHS erlässt Vorschriften über die Beschaffung, Übertragung und Verteilung der elektrischen Energie, den Unterhalt des Leitungsnetzes, der Hausanschlüsse, der Preise usw. in besonderen Reglementen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und Richtlinien. Reglemente bzw. AGB's werden durch die Generalversammlung genehmigt und können, unabhängig von den Statuten, durch die Generalversammlung jederzeit abgeändert werden.

⁴ Die EHS kann auch ausserhalb des eigenen Versorgungsgebietes elektrische Energie abgeben und weitere Dienstleistungen erbringen, Liegenschaften und Grundstücke erwerben und veräussern, Verträge und Geschäfte abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der EHS zu fördern oder damit in Zusammenhang stehen und sich an anderen Unternehmen beteiligen.

⁵ Das Versorgungsgebiet der EHS richtet sich nach dem durch den Kanton Aargau definierten Netzgebiet.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Genossenschaftsmitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die mindestens 5 Jahre Eigentümerin oder Baurechtsberechtigte eines im Ortsteil Hermetschwil-Staffeln liegenden Grundstücks ist und seit mindestens 5 Jahren im Ortsteil Hermetschwil-Staffeln Wohnsitz resp. Sitz hat.

² Bei Handänderungen von Eigentum oder Baurechten eines Mitglieds innerhalb dessen Familie, kann der Erwerb der Mitgliedschaft durch diesen ohne Einhaltung der vorgenannten Fristen erfolgen, sofern der neue Eigentümer Ehegatte oder ein direkter Nachkomme des ehemaligen Mitglieds ist und im Ortsteil Hermetschwil-Staffeln Wohnsitz hat.

³ Besitzen mehrere Personen zusammen ein Grundstück (zu Mit- oder Gesamteigentum), kann nur eine von ihnen Genossenschaftsmitglied werden.

⁴ Die Mitgliedschaft erfolgt aufgrund schriftlicher Anmeldung mittels Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand.

⁵ Gegen die Verweigerung der Aufnahme durch den Vorstand kann der Bewerber innert Monatsfrist nach Zustellung des Verweigerungsbeschlusses an die nächste Generalversammlung rekurrieren, die endgültig entscheidet. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Mitgliedschaft.

⁶ Energiebezüger, welche die Mitgliedschaft nicht erwerben, sowie Mieter und Pächter, werden als Kunden bezeichnet.

Art. 4 Verlust der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch jede Grundbuchänderung, mit welcher das Genossenschaftsmitglied im Ortsteil Hermetschwil-Staffeln kein Eigentum bzw. Baurecht mehr besitzt oder den Wohnsitz/Sitz im Ortsteil Hermetschwil-Staffeln aufgibt.
- Durch den Austritt seitens des Genossenschaftsmitgliedes auf Ende des Geschäftsjahres. Der Austritt ist dem Vorstand mittels eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mitzuteilen.
- Durch den Ausschluss gemäss Beschluss der Generalversammlung, falls ein Genossenschaftsmitglied wiederholt oder in grober Weise gegen die Interessen der EHS oder gegen die Statuten sowie weitere Vorschriften der EHS verstossen hat.
- Mit dem Tode des Genossenschaftsmitgliedes.

² Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch am Genossenschaftsvermögen, dagegen haften sie für allfällige noch nicht erfüllte Verbindlichkeiten.

3. Rechte und Pflichten der Genossenschaftsmitglieder

Art. 5 Rechte und Pflichten

¹ Mit dem Beitritt in die EHS anerkennt jedes Genossenschaftsmitglied die Statuten und Reglemente bzw. AGB's als verbindlich.

² Die Genossenschaftsmitglieder stehen in den gleichen Rechten und Pflichten und sind verpflichtet, die Interessen der EHS in guten Treuen zu wahren. Insbesondere sind sie gehalten, Unregelmässigkeiten, welche der EHS zum Nachteil gereichen, dem Vorstand zu melden.

Art. 6 Stimm- und Antragsrecht

¹ Jedes Genossenschaftsmitglied besitzt ein Stimm- und Antragsrecht, die es durch Teilnahme an der Generalversammlung oder bei Urabstimmungen durch schriftliche Stimm- oder Antragsabgabe ausüben kann.

Art. 7 Einsichtsrecht

¹ Jedes Genossenschaftsmitglied hat das Recht 10 Tage vor der Generalversammlung in den Lagebericht, die Jahresrechnung, die Bilanz, den Revisionsbericht sowie die Belege Einsicht zu nehmen. Die Jahresrechnung und die Bilanz werden den Genossenschaftsmitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung zugestellt.

4. Haftung

Art. 8 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten der EHS haftet gemäss Art. 868 OR ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

² Die persönliche Haftung beträgt CHF 1'000.-- pro Genossenschaftsmitglied. Sie erlischt sechs Monate nach Austritt.

5. Organe der EHS

Art. 9 Organe

¹ Die Organe der EHS sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

5.1. Die Generalversammlung

Art. 10 Befugnisse der Generalversammlung

¹ Oberstes Organ der EHS ist die Generalversammlung.

² Es stehen ihr insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der Revisionsstelle und bei Auflösung der EHS der Liquidatoren
3. Orientierung über die Aufnahme, Austritte und Ausschluss von Genossenschaftsmitgliedern
4. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Lageberichtes, der Bilanz, der Jahresrechnung und des Budgets; Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrages
5. Entlastung des Vorstandes
6. Festlegung der Entschädigung der Vorstandsmitglieder und Funktionäre (Genossenschaftsmitglied mit einer Funktion)
7. Festsetzung des Preisspielraums für Energie-, Netz- und Dienstleistungsangebote
8. Genehmigung der Rechtsgrundlagen gemäss Art. 2 Abs. 3 der Statuten sowie die Pflichtenhefte des Vorstands
9. Beschlussfassung über Kapitalbeschaffung, An- und Verkauf von Immobilien, Bewilligung von Investitionskrediten, Erstellung von Anlagen und Erweiterung der Verteilernetze
10. Festsetzung der frei verfügbaren Kreditlimite für den Vorstand
11. Beschlussfassung über die Einführung neuer und die Aufhebung bestehender Betriebszweige
12. Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse des Vorstandes sowie Funktionären der EHS
13. Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, welche ihr durch das Gesetz oder durch die Statuten vorbehalten sind sowie über alle Fragen, die ihr vom Vorstand, den Rechnungsrevisoren, von den Genossenschaftsmitgliedern und - bei Auflösung der EHS - von den Liquidatoren vorgelegt werden.
14. Beschlussfassung über die Auflösung oder eine Fusion der EHS.

Art. 11 Ordentliche Generalversammlung

¹ Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich einmal innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres durch den Vorstand einberufen.

² Jedes Genossenschaftsmitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme sowie ein Antragsrecht. Bei der Ausübung des Stimm- und Antragsrechtes kann sich das Genossenschaftsmitglied mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Genossenschaftsmitglied oder ein handlungsfähiges Familienmitglied mit Wohnsitz im Ortsteil Hermetschwil-Staffeln vertreten lassen. Kein Bevollmächtigter kann mehr als ein Genossenschaftsmitglied vertreten.

³ Die Generalversammlung muss mindestens 10 Kalendertage vor dem Versammlungstermin schriftlich einberufen werden. In der Einladung sind die Traktanden anzugeben.

⁴ Über Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt werden, kann kein Beschluss rechtsgültig gefasst werden, ausser es sind alle Genossenschaftsmitglieder anwesend und sie erheben keinen Widerspruch.

⁵ Anträge zuhanden der Generalversammlung sind sechs Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich einzureichen.

⁶ Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, Vizepräsidenten oder im Verhinderungsfall von einem Vorstandsmitglied geleitet.

⁷ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht von einem Drittel der Anwesenden geheimes Verfahren verlangt wird.

⁸ Wahlen und Beschlüsse erfolgen, soweit das Gesetz oder die Statuten nicht zwingend etwas anderes bestimmen, mit dem absoluten Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Wird bei Wahlen das absolute Mehr nicht erreicht, so gilt beim zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁹ Für die Auflösung und Fusion der EHS sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen (Art. 888 Abs. 2 OR).

¹⁰ Beschlüsse über die Einführung einer persönlichen Haftbarkeit gemäss Art. 870 OR oder einer Nachschusspflicht der Genossenschafter gemäss Art. 871 OR bedürfen der Zustimmung von 3/4 sämtlicher Genossenschaftsmitglieder (Art. 889 Abs. 1 OR).

Art. 12 Ausserordentliche Generalversammlung

¹ Eine Ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es für nötig erachtet, wenn 1/10 der Genossenschafter es verlangt, oder durch die Revisoren wenn sie Unregelmässigkeiten in der Geschäftsführung feststellen oder der Verlust des Eigenkapitals mehr als 20% beträgt.

5.2. Der Vorstand

Art. 13 Organisation des Vorstandes

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

² Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand ist ab 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Der Präsident hat den Stichentscheid.

³ Der Präsident sowie die vom Vorstand bestimmten unterschriftsberechtigten Vorstandsmitglieder führen kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

⁴ Die Vorstandsmitglieder haben ihre Funktionen gemäss Pflichtenheft zu erfüllen.

Art. 14 Aufgaben des Vorstandes

¹ Der Vorstand ist das leitende Organ der EHS. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglement ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

² Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte der EHS
2. Rechtsverbindliche Vertretung nach aussen
3. Aufnahme neuer Mitglieder, Führung des Mitgliederverzeichnisses und Meldung der Mutationen an das Handelsregisteramt
4. Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
5. Laufende Buchführung und Berichtsablage nach kaufmännischen Grundsätzen
6. Erstellen des Budgets
7. Vorbereitung aller notwendigen Geschäfte zu Handen der Generalversammlung
8. Festsetzung der Energie-, Netz- und Dienstleistungspreise
9. Ausarbeiten von Anträgen zuhanden der Generalversammlung betreffend die Erstellung von Anlagen und die Erweiterung der Verteilnetze, Festsetzung der Produktpreise.
10. Überwachung der in den Reglementen bzw. AGB's festgelegten Vorschriften

5.3. Die Revisionsstelle

Art. 15 Revision

¹ Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

² Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

³ Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 10 Abs. 2 Ziff. 4 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

⁴ Der Vorstand kann jederzeit eine freiwillige Revision in Auftrag geben.

Art. 16 Anforderungen an die Revisionsstelle

¹ Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

² Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Genossenschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

³ Ist die Genossenschaft gemäss:

1. Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 oder Ziff. 3 i. V. m. Art. 818 Abs. 1 OR;
2. Art. 727 Abs. 2 OR i. V. m. Art. 818 Abs. 1 OR;
3. Art. 818 Abs. 2 OR, oder
4. Art. 825a Abs. 4 OR

zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

⁴ Ist die Genossenschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 15.

⁵ Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

⁶ Die Revisionsstelle wird für zwei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

5.4. Verantwortlichkeit der Organe

Art. 17 Haftung der Organe

¹ Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle betrauten Personen, sowie bei Auflösung der EHS die Liquidatoren, sind der EHS für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

² Die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren, welche die für den Fall der Überschuldung der EHS vom Gesetz aufgestellten Pflichten (Art. 903 Abs. 1 und 2 OR) absichtlich oder fahrlässig verletzen, haften der EHS, den einzelnen Genossenschaftefern und den Gläubigern für den entstandenen Schaden. Sind mehrere Personen für denselben Schaden verantwortlich, so haften sie solidarisch (Art. 916 bis 918 OR).

6. Finanzierung und Rechnungswesen

Art. 18 Grundsätze der Rechnungslegung

¹ Die EHS arbeitet nicht gewinnorientiert, sondern orientiert sich am Zweck gemäss Art. 2. Die Jahresrechnung ist nach den Vorschriften über die kaufmännische Buchführung zu erstellen.

² Über die verschiedenen Geschäftszweige (wie z.B. elektrische Energie, öffentliche Beleuchtung, Kommunikation und Immobilien etc.) erstellt die EHS je eine separate Spartenrechnung.

³ Das Geschäftsjahr wird durch den Vorstand festgelegt.

Art. 19 Finanzierung

¹ Zur Finanzierung der laufenden Betriebsausgaben dienen der EHS folgende Einnahmen:

1. Einmalige Gebühren, fixe Gebühren und Konsumationsgebühren
2. Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge
3. Kapitalerträge
4. Kapitalbeschaffung
5. Allfällige weitere Zuwendungen

² Die Finanzierung der Investitionsprojekte erfolgt durch:

1. Projektierungskredite
2. Eigenkapital der EHS

7. Auflösung und Liquidation

Art. 20 Auflösung und Liquidation

¹ Die Auflösung oder Fusion der EHS kann ausser der im Gesetz genannten Fällen (Art 911 OR) nur beschlossen werden wenn:

1. In einer, unter Angabe des Auflösungsantrages einberufenen Generalversammlung, die Auflösung von 2/3 sämtlicher Genossenschafter beschlossen wird. Die Einladung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.
2. Die Verpflichtungen getilgt oder sicher überwunden werden.
3. Die Weiterführung der öffentlichen und privaten Beleuchtung, der Kommunikationsnetze und der elektrischen Energieabgabe sichergestellt ist.

² Die Liquidation der EHS ist im Sinne von Art. 913 OR durchzuführen.

8. Schlussbestimmungen

Art. 21 Publikationsorgan

¹ Publikationsorgan der EHS ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB)..

Art. 22 Subsidiäre Geltung des Obligationenrechtes

¹ Soweit diese Statuten und die Bestimmungen des Reglements bzw. der AGB's keine andere Regelung treffen, gelten die Artikel im Obligationenrecht über die Genossenschaft (Art. 828 ff OR).

Art. 23 Schiedsgericht

¹ Über Streitigkeiten innerhalb der EHS entscheidet primär der Vorstand und bei Erfolglosigkeit ein Schiedsgericht endgültig. Jede Partei wählt in dieses Schiedsgericht einen Vertreter und diese zusammen bezeichnen einen Dritten als Obmann.

² Können sich die zwei Schiedsrichter über die Person des Obmannes nicht einigen, so ist er vom Obergericht des Kantons Aargau zu bezeichnen. Im Übrigen gelten die Art. 353 ff der schweizerischen Zivilprozessordnung.

Art. 24 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 17. März 2006 samt Nachtrag vom 5. März 1999 und 19. Februar 2010. Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung und Eintrag ins Handelsregister in Kraft.

Hermetschwil-Staffeln, den 01. April 2016

Namens der Elektrizitätsgenossenschaft
Hermetschwil-Staffeln:

Der Präsident:

Der Aktuar:


Markus Wey


Markus Scheidegger